

Kostenübernahme Lehrmaterialien!

Beitrag von „0911Mathematiker“ vom 27. April 2017 20:55

Es gibt ein paar Urteile, deren Studium ich empfehle:

OVG Münster (6 B 1880/06 vom 25.10.2006),

OVG Rheinland-Pfalz (2 A 11288/07 vom 26.02.2008)

BAG (9 AZR 455/11 vom 12.03.2013)

auf die bayerische Situation übersetzt (-> bay. Schulfinanzierungsgesetz Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 6) heißt das verkürzt:

- Mindestens die Schulbücher, die jede(r) für den Unterricht in seinen/ihren Klassen braucht muss die Schule bereitstellen, ebenso die Stifte ("Geschäftsbedürfnisse" der Schule).
- Einen Hinweis, dass die Stifte nur in der Schule und nicht zu Hause genutzt werden dürften, fände ich zum einen albern. Zum anderen: Das Schulhaus ist während üblicher Lehrerarbeitszeiten regelmäßig geschlossen (in den Schulwochen Samstags und in den Ferien).
- Der Einwand auf die Steuerrückerstattung ist auch nicht hilfreich. Zum einen ist gesetzlich klar, wer den Auftrag hat (der Sachaufwandsträger), egal ob die Lehrkraft private Auslagen bei der Steuer angeben könnte. Zum zweiten bleiben auch bei einer Berücksichtigung bei der Steuer nicht nur Restkosten sondern mehr als die Hälfte bei der Lehrkraft.
- Für die Lehrkraft ist die Schulleitung und der Dienstherr (Arbeitgeber) Ansprechpartner, ob dieser dann die Kosten an den Sachaufwandsträger weiterreichen kann, ist für die Lehrkraft egal.

Zur Rolle der Personalvertretung: Es ist Aufgabe der Personalvertretungen dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen zu Gunsten der Beschäftigten durchgeführt werden (BayPVG Art. 69 Abs.1 Buchstabe b) .

Bei allen Schwierigkeiten, die es bringt, wenn man den Konflikt mit der Schulleitung (dem Schulamt) eröffnen muss bzw. die Schulleitung in den Konflikt mit dem Sachaufwandsträger bringt.

Nach meiner (bayerischen) Einschätzung ist die Rechtslage in NRW, RLP, Ba-Wü und Niedersachsen nicht relevant anders, aber dazu möchten sich bitte Leute äußern, die vom lokalen Schulrecht mehr verstehen.